
Wirtschaftsforum Liechtenstein

Statuten Verein Wirtschaftsforum Liechtenstein

Art. 1

Name

Unter dem Namen Wirtschaftsforum Liechtenstein besteht ein Verein des liechtensteinischen Rechtes nach Massgabe dieser Statuten und der Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes, insbesondere der Art. 246 ff.

Art. 2

Sitz des Vereins ist Vaduz im Fürstentum Liechtenstein.

Alle Rechtsverhältnisse, die durch Errichtung und Bestand des Vereins begründet werden, unterliegen liechtensteinischem Recht. Der Verein hat seinen ordentlichen Gerichtsstand in Vaduz.

Art. 3

Zweck

Zweck des Vereins ist:

- Weiterbildung (organisieren von Kursen und Seminare)
- Diskussionen
- Aufbau von Beziehungsnetzen

Art. 4

Vereinseinnahmen

Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen im Betrage von CHF. 100.-- pro Mitglied und Jahr.

Art. 5

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 6

Mitgliedschaft

Mitglieder können sein

- Entscheidungsträger des liechtensteinischen Wirtschaftsraumes.

Mitglied kann nur werden, wer sich dem Zweck des Vereins des Wirtschaftsforums Liechtenstein unterwirft.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

Art. 7

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Über den Erwerb der Mitgliedschaft bestimmt die Vereinsversammlung nach Vorlage des Gesuchs durch den Vorstand.

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt:

- Durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung und ist auch ohne Angaben von Gründen zulässig.
- Durch Austritt.

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Art. 9

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ und

- beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- wählt den Vorstand und die Revisoren,
- beschliesst über die Mitgliederbeiträge und das Budget,
- nimmt die Jahresrechnung ab
- und beschliesst über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung.

Sämtliche Mitglieder müssen rechtzeitig vor der Vereinsversammlung eingeladen und über die Traktanden, über welche anlässlich der Vereinsversammlung beschlossen werden soll, unterrichtet werden.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse auf Statutenänderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von der Hälfte aller anwesenden Mitglieder. Beschlüsse auf Umwandlung des Vereinszweckes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von dreiviertel aller anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester des Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder von diesem auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern einberufen. Einem solchen Antrag ist innert vier Wochen stattzugeben.

Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Bevollmächtigung nur ein weiteres Mitglied in der Vereinsversammlung vertreten.

Art. 10

Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende und vertretungsberechtigte Organ. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er kann unter seiner Verantwortlichkeit andere Personen mit der Geschäftsführung und Vertretung im einzelnen betrauen.

Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, die ad personum gewählt werden, wobei nur je eine Person aus einer Unternehmungsgruppe Vorstandsmitglied sein kann.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle einer Ersatzwahl tritt das neugewählte Mitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte, jeweils für ein halbes Jahr den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Vereinsversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sitzungen der Vereinsversammlung und des Vorstandes protokolliert werden.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Diesfalls müssen sie einstimmig erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Vorsitzenden und bei seiner Abwesenheit mit seinem Stellvertreter.

Art.11

Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer zweier Jahre zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

Mit der Rechnungsprüfung kann anstelle der zwei Revisoren auch eine Revisionsgesellschaft beauftragt werden.

Art. 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Vereinsversammlung. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der Hälfte der Vereinsmitglieder notwendig, es sei denn mindestens zehn Mitglieder wollen den Verein fortsetzen.

Nach erfolgter Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen im Verhältnis der eingegangenen Beiträge an die Mitglieder verteilt.

Art. 13

Kundmachungen

Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per E-mail, oder als Ersatz per Telefax.

Art. 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01 und endet am 31.12. eines jeweiligen Jahres, erstmals am 31. 06.96.